

SATZUNG

des
LEHNDORFER TURN- UND SPORTVEREINS
von 1893 e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Lehdorfer Turn- und Sportverein von 1893 e.V. und hat seinen Sitz in Braunschweig, Blitzeichenweg 20. Gründungstag war der 20. September 1893.

§ 2

Zweck des Vereins

Ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen seiner Mitglieder und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Insbesondere darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Fachverbänden. Es regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) muss die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes bestätigen. Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter/in vor, welcher alle mit seinem Fachverband zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) regelt.

Die Abteilungsleiter/innen werden von den Mitgliedern der Abteilung im November/Dezember, vor der ordentlichen Hauptversammlung des Vereins gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.

Den Abteilungsleitern/innen obliegt die sportliche und die technische Leitung der Abteilung. Sie/er muss dem geschäftsführenden Vorstand die von der Abteilungsversammlung gewählten Mitarbeitern/innen für folgende Aufgabenbereiche schriftlich benennen

- a) Stellvertreter/innen
- b) Schriftführer/in
- c) Jugendvertreter/in

Wenn eine Abteilung finanziell selbständig ist zusätzlich

- a) Kassierer/in
- b) Kassenprüfer/innen

Für nicht besetzte Aufgabenbereiche ist der Abteilungsleiter/in verantwortlich. Kassierer/in und Kassenprüfer/innen sind grundsätzlich, falls diese Ämter nicht besetzt sind, nach Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorstand, bis zur nächsten Wahl kommissarisch einzusetzen.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist dem Vorstand jederzeit sowie den Mitglieder- und Hauptversammlungen zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Hauptkassierer des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Abteilungs- oder Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Die finanziell selbständigen Abteilungen regeln ihre finanziellen Angelegenheiten selbst. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) entsprechend.

Jede Abteilung, in der Jugendliche unter 18 Jahren betreut werden, muss eine/n Jugendleiter/in oder eine/n Jugendvertreter/in in die Abteilungsleitung berufen.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede unbescholtene Person beiderlei Geschlechts ohne Altersbegrenzung erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen durch Unterschrift auf dem Vereinsaufnahmeantrag bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Gründe können dem Betroffenen bekannt gegeben werden. Die Mitgliedschaft ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und erhalten ein goldenes Ehrenabzeichen.
2. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
3. Für eine 15jährige Mitgliedschaft wird dem Mitglied eine Vereinsnadel in Bronze verliehen.
4. Für eine 25jährige Mitgliedschaft wird eine Vereinsnadel in Silber verliehen.
5. Für eine 40jährige Mitgliedschaft wird eine Vereinsnadel in Gold verliehen. Mit der Verleihung der Vereinsnadel in Gold werden diese Mitglieder Ehrenmitglieder.
6. Inhaber der goldenen Vereinsnadel haben zu allen Veranstaltungen des Hauptvereins freien Eintritt.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Halbjahres- bzw. Jahresende.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist haben keinen Anspruch auf Anteile an dem Vermögen des Vereins.
- c) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Beim Austritt aus dem Verein sind die Mitgliedsbeiträge bis zum Ende der Vereinsmitgliedschaft zu zahlen.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied gegen die Satzung, Mitgliederbeschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand auch folgende Maßnahmen verhängt werden.

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Sperren am aktiven Vereinsbetrieb einschließlich Sport- und Wettkampfbetrieb bis zu einem Jahr. Die Verpflichtung zum Ersatz entstandenen Schadens bleibt von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme unberührt.

§ 10

Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

- a) eines vierteljährlichen Rückstandes mit Beiträgen und/oder sonstigen fälligen Zahlungen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Fristsetzung durch den Vorstand die Rückstände nicht ausgeglichen hat.
- b) grobem unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten,
- c) grobem, auch grob fahrlässigen Verstoß gegen die Mitgliederbeschlüsse, die Satzungen des Vereins und den Satzungen des Landessportbundes Niedersachsen und deren angeschlossenen Fachverbände. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem/der Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Mit dem Vereinsausschluss erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen findet nicht statt.

§ 11

Rechtsmittel

Gegen alle Straf- oder Ordnungsmaßnahmen in § 9 und § 10 ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Bis zur endgültigen Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit sie von der Entscheidung berührt sind. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruches gegen eine Ordnungsmaßnahme oder gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit der Ordnungsmaßnahme oder dem Ausschließungsbeschluss. Bei dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die mindestens 12 Monate dem Verein angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle, im Rahmen der allgemeinen Sportversicherung, zu verlangen.
- e) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach den Mitgliederbeschlüssen, der Satzung und den weiteren Ordnungen zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- f) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen verpflichtet.

§ 12.1

Haftung des Vereins

a) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von eigenen oder angemieteten Anlagen oder Einrichtungen und Geräten, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die allgemeine Sportversicherung gedeckt sind. Dieses gilt auch bei fahrlässigem Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

b) § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 13

Beiträge

a) Die Mitglieder entrichten eine Aufnahmegebühr sowie einen regelmäßigen Vereinsbeitrag. Sie können zu Sonderbeiträgen und Umlagen herangezogen werden. **Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.**

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Von Mitgliedern, die nicht am Beitragseinzugsverfahren teilnehmen, wird ein Kostenbeitrag (Umlage) erhoben. Die Höhe der vorgenannten Leistungen setzt die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes fest. Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben.

Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.

- b) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- c) Ehrenmitglieder werden nach 40jähriger Vereinszugehörigkeit von der Pflicht zur Zahlung befreit.
- d) Die Form der Beitragszahlung ist im Vereinsaufnahmeantrag geregelt.

§ 14

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand (Abteilungsleiter/in, ein stellv. Abteilungsleiter/in)
- d) der Vereinsjugendleiter/in

§ 14.1

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- b) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte einzustellen.
- f) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch Ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- h) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- i) Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15

Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) Zusammen treten und Vorsitz

In allen Versammlungen des Vereins sind sämtliche Mitglieder über 18 Jahre stimmberechtigt. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Alle zwei Jahre soll einmal im Monat Januar/Februar eine Versammlung als Hauptversammlung stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch Anschlag in den Vereins-Aushängeregeln und durch Bekanntgabe in Braunschweiger Zeitungen. Die Einberufung hierzu muss 14 Tage vorher geschehen. Anträge sind 8 Tage vorher dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand zwischen den Hauptversammlungen nach obiger Vorschrift einzuberufen oder wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 16

Aufgaben

Der Hauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegen zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

- a) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- b) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes nach § 27 BGB
- c) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern/innen
- d) Bestätigung des Vereinsjugendleiters/in und der Abteilungsleiter/innen
- e) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen neuen Beitragssätze und Umlagen
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das kommende Geschäftsjahr
- g) Bestätigung der Abteilungen die vom geschäftsführenden Vorstand errichtet oder aufgelöst worden sind.

Mitglieder die in der Hauptversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung bei der Versammlung vorliegt.

§ 17

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Hauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten
- b) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- c) Beschlussfassung über die Entlastung alle zwei Jahre
- d) Neuwahlen alle zwei Jahre
- e) Anträge

§ 18

Vereinsvorstand

- a) Vorsitzender
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- d) Hauptkassierer/in
- e) Schriftführer/in

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der/die Vereinsjugendleiter/in
- b) die Abteilungsleiter/innen
- c) ein/e stellv. Abteilungsleiter/in
- d) Ehrenvorsitzender ohne Stimme
- e) Beisitzer/innen des geschäftsführenden Vorstandes ohne Stimme

Sie haben volles Stimmrecht in den erweiterten Vorstandssitzung. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt (Ausnahme: Beisitzer/innen). Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende/r und die stellv. Vorsitzenden. Alle drei sind nach außen hin allein vertretungsberechtigt. Der/die 1. Vorsitzende/r ist angewiesen, im Regelfall gemeinsam mit den stellv. Vorsitzenden aufzutreten. Im Verhinderungsfall der/des 1. Vorsitzenden haben die stellv. Vorsitzenden zu sämtlichen rechtsgeschäftlichen Erklärungen die Zustimmung des/der Hauptkassierers/in einzuholen. Die Zustimmungsregelung gilt nur vereinsintern.

§ 19

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und der durch die Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Hauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

aa) Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung bis zu drei Beisitzer/innen für die Dauer von zwei Jahren berufen und ihre Aufgabenbereiche festlegen. Über eine wiederholte Berufung oder Abberufung entscheidet der g.V.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Sie/Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Hauptversammlungen (Mitgliederversammlungen) und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Die stellv. Vorsitzenden vertreten die/den 1. Vorsitzende/n im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der/Die Hauptkassierer/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Der/Die Hauptkassierer/in ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenprüfung sind alle Ausgaben durch Belege, die von der/dem 1. Vorsitzenden gegengezeichnet sein müssen, nachzuweisen.
4. Der/Die Schriftführer/in kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Sie/Er führt in den Versammlungen die Anwesenheitsliste und Protokolle.
5. Der/Die Beisitzer/innen entlasten den Vorstand in den ihnen zugewiesenen Aufgabenbereichen. Sie gehören, für die Dauer der Berufung, dem geschäftsführenden Vorstand ohne Stimmrecht an. Die Verantwortung in den Bereichen trägt das zuständige Vorstandsmitglied.

§ 20

Kassenprüfung

Die von der Hauptversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählenden 3 Kassenprüfer/innen haben gemeinschaftlich mindestens 2 mal im Geschäftsjahr (Kalenderjahr) die Kasse auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege sowie den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Hauptversammlung ist hierüber zu berichten und bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft die Entlastung des/der Kassierers/in und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Einschränkung, dass im Falle der Wiederwahl nach vierjähriger Tätigkeit der am längsten tätige Kassenprüfer/in ausscheidet und durch eine/n anderen zu ersetzen ist. Ein Mitglied eines Vereinsorgans kann nicht als Kassenprüfer/in für eine Abteilung oder für den Hauptverein gewählt werden.

§ 21

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie acht Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter dem Vorstand mitgeteilt wird. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Über alle Mitgliederbeschlüsse, Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis sowie Zeitangaben über Beginn und das Ende von Versammlungen und Vorstandssitzungen enthalten. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben.

§ 22

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Für einen Beschluss über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 80 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, von denen mindestens 2/3 der Auflösung zustimmen müssen.

§ 23

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht kein Anspruch hieran zu. Im Falle der Auflösung des Vereins wird für vorhandenes Vermögen als Rechtsnachfolger der Stadtsporthund Braunschweig-Stadt bestimmt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bedürfen aber vor der Ausführung der Einwilligung des Finanzamtes. Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks.

März 2018